

**ÖZIV - Landesverband Tirol**

Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen

**Amt der Tiroler Landesregierung**

**Abteilung Soziales**

**z.Hd. Mag. Thomas Jenewein**

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Innsbruck, am 12.06.2018

Per Email: [soziales@tirol.gv.at](mailto:soziales@tirol.gv.at)

**BETRIFFT: Va-888-1/466 – Entwurf von Verordnungen und Richtlinien im Bereich der Behindertenhilfe Tirols**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der ÖZIV Landesverband Tirol – Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen (ÖZIV Tirol) gibt zum Entwurf Va-888-1/466 – Entwurf von Verordnungen und Richtlinien im Bereich der Behindertenhilfe Tirols innerhalb offener Frist folgende

## STELLUNGNAHME

### **1. Anmerkungen zum Entwurf zur Arbeitsplatzzuschussverordnung:**

---

Wie schon in der Stellungnahme zum Teilhabegesetz erwähnt, ist uns dieser Punkt sehr wichtig: Die Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz ist eine sehr zeit- und ressourcenintensive Arbeit. Die Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes darf nicht durch Kompetenzkonflikte (Bund-Land), befristete Gewährung oder Umstellung der fördergewährenden Stelle gefährdet werden. Hier ist eine flexible und unbürokratische Handlungsweise wichtig, damit Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt integriert sind und diese Integration von Dauer ist.

**§1 (1).** Der Lohnkostenzuschuss wird aufgrund des Kollektivvertrages berechnet, das unterstellt, dass Menschen mit Behinderungen nicht über Kollektivvertrag bezahlt werden; und Arbeitgeber werden nicht dazu motiviert, über Kollektivvertrag zu entlohnen. Wir fordern, dass der Zuschuss aufgrund des tatsächlichen Entgeltes berechnet wird.

**§ 2.** Der Mentorenzuspruch ist besonders für Menschen mit schwereren oder mehrfachen Behinderungen sehr wichtig, um ihre Chancen auf ihr Recht auf Arbeit zu verwirklichen. Wir ersuchen in diesen Fällen, wo eine Arbeitserlangung oder Arbeitserhaltung nur mit einem Mentorenzuspruch verwirklichtbar ist, diesen auch für Menschen mit Behinderungen zu genehmigen, die nicht unter THG § 11 Abs. 2 fallen.

In manchen Fällen finden Arbeitssuchende mit Behinderungen nur eine Stelle am 2. Arbeitsmarkt, wir ersuchen auch in solchen Fällen die Arbeitsplatzenerlangung oder Arbeitsplatzenerhaltung mit einem Arbeitsplatzzuspruch oder Mentorenzuspruch zu sichern.

## **2. Anmerkungen zum Entwurf zur Tarif- und Abrechnungsverordnung:**

---

Der ÖZIV Tirol schließt sich bei diesem Punkt inhaltlich an die vom Monitoringausschuss zu diesem Thema vorgelegte Stellungnahme und Beurteilung an:

Ein Problem in der Praxis stellt die Platzhaltegebühr im Ausmaß von 30 Tagen im Jahr dar. Der gesellschaftliche Wandel bringt neue Wohnkonzepte hervor, die vor allem von jungen Menschen mit Behinderungen gelebt werden wollen. Aber auch beispielsweise ein Kuraufenthalt, welcher in die Platzhaltezeit eingerechnet wird, führt zu Schwierigkeiten.

Diese Schwierigkeiten zeigen deutlich auf, dass der Weg der Zukunft die Deinstitutionalisierung ist (das bedeutet den Abbau von großen Einrichtungen), wo flexibel und problemlos auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen werden kann

Der ÖZIV Tirol schließt sich bei diesem Punkt inhaltlich an die vom Monitoringausschuss zu diesem Thema vorgelegte Stellungnahme und Beurteilung an:

## **3. Anmerkungen zum Entwurf zu der Richtlinie des Landes Tirol nach § 15 Tiroler Teilhabegesetz über die in Form eines persönlichen Budgets gewährten Leistungen:**

---

### **§ 1 Definition:**

Der Monitoringausschuss begrüßt die Definition des Persönlichen Budgets als **bedarfsgerechte** Direktfinanzierung, weist in diesem Zusammenhang aber nochmals darauf hin, dass Leistungsdeckelungen, wie bisher bei den Leistungen Mobile Begleitung und Persönliche Assistenz angewandt, der Definition „bedarfsgerecht“ widersprechen und die Rechte von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf auf gesellschaftliche Teilhabe und auf Wahlfreiheit im Bereich Wohnen beschränken.

Bezogen auf die Definition des Persönlichen Budget als **zweckgebundene** Direktfinanzierung verweist der Monitoringausschuss auf die Ergebnisse der Evaluierung des Modellprojektes Persönliches Budget in Tirol, die unter anderem die Schwierigkeiten der selbstbestimmten Gestaltung des Alltages von BudgetnehmerInnen durch eine zu eng definierte Zweckgebundenheit des Persönlichen Budgets offen legen (Bericht zur wissenschaftlichen Evaluation des Modellprojektes »Persönliches Budget« in Tirol. Lisa Pfahl, Sascha Plangger & Marry Anegg; Universität Innsbruck; S 10 f).

### **§ 3 Leistungen:**

Der Monitoringausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass in der Richtlinie die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets auf die Leistungen Persönliche Assistenz, Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz und Mobile Begleitung begrenzt ist. Das Teilhabegesetz nimmt in § 5 (1) lit. a-g diese Einschränkung nicht vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets daher nur an diese drei Leistungen in der Richtlinie gebunden ist und Entwicklungen der Deinstitutionalisierung damit behindert werden.

Der Monitoringausschuss verweist in diesem Zusammenhang zB auf die Schulassistenz-Richtlinie, Abschnitt IV, § 10, die eine Abwicklung der Assistenz über Dritte vorsieht. Die Bezahlung des Zuschusses für die Leistung Schulassistenz erfolgt in diesem Fall direkt an Dritte – also Leistungsträger. Der Ausschuss empfiehlt, die Richtlinie um die Möglichkeit der Auszahlung des Zuschusses direkt an den Leistungsbezieher/die Leistungsbezieherin in Form eines Persönlichen Budgets zu erweitern, um eine selbstbestimmte Organisation und Abwicklung der Schulassistenz zu ermöglichen.

Der Monitoringausschuss hat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Teilhabegesetzes darauf hingewiesen, dass Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Kinder mit Behinderungen Zugang zur Leistung Persönliche Assistenz haben müssen. Damit erhalten sie auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets. Der Ausschuss empfiehlt dringend, dieser Forderung Rechnung zu tragen und Maßnahmen zu ergreifen und zu fördern, die BudgetnehmerInnen die Organisation und Abwicklung des Budgets erleichtern. Dazu gehören die Finanzierung von **Budgetassistenz** und ausreichend **Peer-Beratung**, unabhängig von Leistungsträgern.

### **§ 5 Antragsstellung:**

Peer-Beratung: Die Richtlinie verweist auf die Bereitstellung einer Peer-Beratung über die Abteilung Soziales im Zuge der Antragsstellung. Aus der Richtlinie geht jedoch nicht hervor, dass das Land Tirol eine unabhängige Peer-Beratungsstelle finanziert, um für AntragsstellerInnen und NutzerInnen des Persönlichen Budgets unabhängige, qualifizierte und umfangreiche Beratung bereit zu stellen. Der Ausschuss empfiehlt dem Land Tirol dringend, eine solche unabhängige Peer-Beratungsstelle für BudgetnehmerInnen zu finanzieren.

In diesem Sinne wird auch angeregt, die Peer-Beratung als eigenständiges Berufsbild anzuerkennen.

Der Ausschuss weist auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit unabhängiger Peer-Beratungsstellen hin, sowohl für NutzerInnen eines Persönlichen Budgets, als auch für NutzerInnen anderer Leistungen der Behindertenhilfe.

### **§ 7 Berechnung der Höhe des persönlichen Budgets – allgemein**

Kostenbeitrag: Es wird in aller Deutlichkeit festgehalten, dass die Einbeziehung des Einkommens der Budgetnehmerin/des Budgetnehmers zur Finanzierung des individuellen Unterstützungsbedarfs der Zielvorgabe des Persönlichen Budgets und der von der Behindertenrechtskonvention und von Menschen mit Behinderungen geforderten Chancengleichheit widerspricht.

Der ÖZIV Tirol schließt sich bei diesem Punkt inhaltlich an die vom Monitoringausschuss zu diesem Thema vorgelegte Stellungnahme und Beurteilung an:

#### **4. Anmerkungen zum Entwurf Stellungnahme zur Schulassistenten-Richtlinie:**

---

In der derzeitigen Praxis unterstützen SchulassistentInnen meistens in Sonderschulen. Der UN-BRK entsprechen würde, dass diese AssistentInnen die Inklusion fördern sollen.

Die Beschränkung der Stunden entspricht nicht bedarfsgerecht der Schulpraxis, vor allem wenn in der Schule Ausflüge und Exkursionen unternommen werden. Eine bedarfsgerechte Staffelung ist notwendig.

Außerdem sollte die Schulassistenten in die Möglichkeiten des Persönlichen Budgets aufgenommen werden.

#### **5. Anmerkungen zum Entwurf der Förderrichtlinie des Landes Tirol:**

---

##### **§ 4 Barrierefreie Ausstattung eines Kraftfahrzeuges**

Die Anschaffung eines geeigneten Fahrzeuges stellt Menschen mit Behinderungen vor große finanzielle Probleme. Die Kosten für ein Auto, das sich für einen barrierefreien Umbau eignet sind meist weit höher. Wir finden es daher notwendig, dass auch die Anschaffung eines PKWs gefördert wird.

##### **§ 5 Mobilitätszuschüsse**

Der Mobilitätszuschuss durch das Land Tirol wird nur Personen gewährt, die eine Gehbehinderung haben. Dadurch können ihn Personen, die aus anderen Gründen als einer Gehbehinderung (wie z.B. wegen einer psychischen Erkrankung, Morbus Crohn etc.) keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können, nicht in Anspruch nehmen. Dies benachteiligt diese Personengruppe, da sie dennoch erhöhte Kosten für einen eigenen Pkw, Fahrten mit dem Taxi oder mit Fahrdiensten haben, gegenüber jenen, deren Gehfähigkeit eingeschränkt ist. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum der Zuschuss nur einer eingegrenzten Gruppe von Personen gewährt wird, obwohl andere Personen ohne Gehbehinderungen dieselben erhöhten Aufwendungen für Mobilität und Teilhabe aufbringen müssen.

Das Sozialministeriumservice berücksichtigt dies bereits seit Jahren, indem die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ im Behindertenpass und der Mobilitätszuschuss für berufstätige Personen allen Personen gewährt werden, die aus gesundheitlichen Gründen keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können – unabhängig von einer Gehbehinderung.

Es ist auch nicht für alle berufstätigen Personen mit der Eintragung der Unzumutbarkeit möglich, den Mobilitätszuschuss vom Sozialministeriumservice zu bekommen. Personen die mehr als 9 Monate im Jahr im Krankenstand sind, die nicht mindestens halbtags arbeiten, die beim AMS gemeldet sind, bekommen keinen Mobilitätszuschuss vom Sozialministeriumservice, brauchen für ihre Mobilität aber dringend finanzielle Unterstützung.

Außerdem stellt sich die Frage mit welcher Begründung der Mobilitätzuschuss einer Person nicht mehr zusteht, sobald sie in einer Einrichtung untergebracht ist.

## **§ 14 Ermittlung des Einkommens und der Haushaltsgröße**

Bei der Ermittlung des Einkommens werden die Einkommen von im selben Haushalt lebenden Angehörigen und weiteren Personen mit angerechnet.

Dies entspricht nicht dem Gedanken, Menschen mit Behinderungen möglichst viel Selbständigkeit zu ermöglichen, da dadurch die Höhe des Zuschusses unter Umständen maßgeblich vom Einkommen der Angehörigen abhängt, wenn der/die AntragstellerIn selbst nur über ein geringes Einkommen verfügt. Gerade bei Hilfsmitteln, Pkw-Adaptierungen oder behinderungsbedingten Umbaumaßnahmen geht es um Bereiche, die speziell die Person mit Behinderung betreffen, von der im Haushalt lebende Angehörige also keinen Nutzen haben. Es ist daher nicht nachzuvollziehen, warum diese Angehörigen einen Teil der Kosten des Hilfsmittels, der Adaptierung oder des Umbaus übernehmen sollen.

Zudem werden die Einkommen von Personen mit angerechnet, bei denen in keinster Weise eine Unterhaltspflicht gegenüber dem/der AntragstellerIn besteht, wie Geschwistern oder Partnern von Elternteilen. Dass Personen, deren Einkommen zu 25% angerechnet wird, nicht bei der Ermittlung der Haushaltsgröße gezählt werden, ist eine Benachteiligung von AntragstellerInnen, die z.B. mit einem Bruder oder einer Tante und deren Lebensgefährten im Haushalt leben, wirtschaftlich aber unabhängig ihren Alltag finanzieren müssen.

Der ÖZIV Tirol schließt sich bei diesem Punkt inhaltlich an die vom Monitoringausschuss zu diesem Thema vorgelegte Stellungnahme und Beurteilung an:

Außerdem werden in diesem Zusammenhang auch Bestrebungen vermisst, Entwicklerinnen derartiger Hilfsmittel fördernd und engagiert zur Seite zu stehen sowie das Recht Betroffener gegen einen ablehnenden Bescheid zu berufen. Problematisch bleibt auch die Leistungssperre für 5 Jahre. Alternativen wie Hilfsmittelpools, Sharings, Leihkauf-Möglichkeiten und ähnliches, werden nicht angedacht. Auch die Auflistung der einzelnen Hilfsmittel und die preisliche Obergrenze bis zu der gefördert wird, scheint doch recht willkürlich zu sein.

Eine grobe Diskriminierung stellt die Formulierung in § 7 dar:

"1. Hörgerät (nur bei angeborener Hörschwäche; kein Cochlea-Implantat) 4.500,- Euro..."

Es ist nicht klar, warum diese Leistung nur bei angeborener Hörschwäche vorgesehen ist. Der Ausschluss von Personen nach Unfall, Gehörsturz, Krankheit, oder Schwerhörigkeit bzw. Gehörlosigkeit, die nach der Geburt aufgetreten ist, ist nicht nachvollziehbar und diskriminierend.

Außerdem wird dem Phänomen verschränkter Sinnesbehinderungen wie Taubblindheit oder Blindtaubheit kaum Rechnung getragen .

Grundsätzlich sind Bestimmungen, die eine Unterscheidung von Menschen mit Behinderungen untereinander betrifft, generell problematisch und nur zulässig, wenn es dafür eine besondere Begründung gibt.

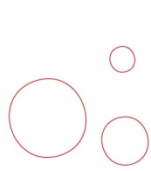
In § 1)h) der Förder-Richtlinie ist eine Definition von Menschen mit "vorwiegend altersbedingter Beeinträchtigung" enthalten, die zB Menschen mit Demenz ausschließen würde. Dieser Begriff war im alten Gesetzesentwurf enthalten und hat sich offensichtlich noch in die Richtlinie gerettet. Da der Begriff in der Richtlinie nirgends verwendet wird, ist er schon alleine deshalb zu streichen.

Der Monitoringausschuss stellt jedenfalls fest, dass der Ausschluss von Menschen mit 'vorwiegend altersbedingter Beeinträchtigung' eine nach der UN-BRK verbotene Diskriminierung darstellt.

In § 18 Abs. 1 und 2 wird der Ersatz oder die Instandsetzung von geförderten Hilfsmitteln geregelt. Während Abs. 1 als Voraussetzung dafür vorsieht, dass kein grobes Verschulden vorliegt (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit), stellt Abs. 2 nur auf Verschulden ab und sieht noch dazu eine Beweislastumkehr vor. Diese unterschiedliche Regelung ist nicht nachvollziehbar und benötigt unbedingt eine Klarstellung.

In Abs. 4 leg.cit. wird vorausgesetzt, dass die Instandsetzung auch medizinisch notwendig ist.

**Zu den weiteren Verordnungen und Richtlinien wird keine weitere Stellungnahme abgegeben.**



ÖZIV - Landesverband Tirol

Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen

**Wir möchten auch noch auf die bereits in der Stellungnahme des ÖZIV Tirol vom 31.10.2017 erwähnten Punkte eingehen um die Wichtigkeit der noch nicht in das Gesetz bzw. in die Verordnungen und Richtlinien eingearbeiteten Punkte hervorzuheben:**

## 1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

### **§ 2 Abs. 1 lit. a-h – Grundsätze:**

#### **Vorschlag ERGÄNZUNG zur Sicherung von Barrierefreiheit:**

##### **ERGÄNZUNG:**

***„Leistungen und Informationen zu diesem Gesetz müssen so gestaltet sein, dass sie für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind“***

Zusätzlich sollte der § 3 um eine Begriffsbestimmung von „Barrierefreiheit“ ergänzt werden.

### **§ 2 Abs. 2 – Prinzip der Subsidiarität**

Bei der Umsetzung des Prinzips der Subsidiarität muss grundlegend eine **Orientierung an der Zweckerfüllung** der zu tragenden Leistung sichergestellt sein, um im Gesamtsystem eine möglichst hohe individuelle gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen!

Beispielhaft sollen Menschen, die eine Leistung aus dem Mindestsicherungsgesetz erhalten (z.B. Leistung der stationären Pflege), auch dann zusätzlich einen Anspruch auf Leistungen aus dem Tiroler Teilhabegesetz haben, wenn dadurch konkret die Teilhabe z.B. in Form einer erhöhten, selbständigen Mobilität (Bsp. Elektrorollstuhl) verbessert werden kann.

**Auch eine teilweise Tragung von Leistungen und Zuschüssen aus anderen Rechtsvorschriften darf eine Leistung oder einen Zuschuss aus dem Tiroler Teilhabegesetz nicht ausschließen, wenn die Kostentragung aus einer anderen Rechtsvorschrift nicht ausreicht, um insgesamt das Ziel einer ausreichenden Teilhabe zu erreichen!**

In den erläuternden Bemerkungen wird diese Zweckorientierung in folgender Formulierung konkret zum Ausdruck gebracht:

*„... dass im Falle eines negativen Kompetenzkonfliktes im Einzelfall die Zuständigkeit anhand des Zwecks der beantragten Leistungen bzw. des beantragten Zuschusses zu beurteilen ist.“*

Diese Normierung sollte im Gesetzestext konkret durch oben genannte Formulierung eine **ERGÄNZUNG** finden!

### **§ 13 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 – Personenbeförderung für Kinder und Jugendliche im Internat**

Die Leistung von Fahrten zwischen Wohnort und Internat für Kinder und Jugendliche auf 10 Fahrten pro Jahr zu begrenzen, sehen wir sehr einschränkend, um möglichst gut familiäre Beziehungen pflegen zu können.

Da Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oft auch deswegen ein Internat besuchen müssen, weil noch kein inklusives Schulangebot in der Nähe ihres Wohnortes zur Verfügung steht, sollte dieser Nachteil durch die Möglichkeit, auch öfter den familiären Anschluss zu pflegen, ausgeglichen werden. **Eine Heimfahrt zumindest alle drei Wochen sehen wir daher als erforderlich.**

### **§ 20 Abs. 1 – Sonstige Zuschüsse für Hilfsmittel**

Der in § 2 Abs. 3 definierte Rechtsanspruch für alle Leistungen und Zuschüsse nach diesem Gesetz steht in **starkem Widerspruch** zu der in § 20 Abs. 1 gleich zu Beginn genannten **Kann-Bestimmung** in der Zuschussgewährung mit der zusätzlichen Einschränkung „**nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehen Mittel**“!

Hilfsmittel fördern ganz konkret die Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit von Menschen mit Behinderungen! Eine bedarfsgerechte Hilfsmittelversorgung kann dabei auch den Bedarf und notwendigen Umfang von sonstigen mobilen oder stationären Leistungen verringern.

**Im Sinne dieser Bedeutung von Hilfsmitteln für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und im Sinne der Gleichstellung mit anderen Leistungen in diesem Gesetz soll die Zuschussgewährung bei festgestelltem Bedarf rechtlich keiner Einschränkung unterliegen!**

Der ÖZIV Tirol empfiehlt daher für § 20 Abs. 1 für den ersten Absatz folgende **UMFORMULIERUNG**:  
*„Menschen mit Behinderungen werden Zuschüsse gewährt für: ...“*

### **§ 20 Abs. 1 lit. a und d – Zuschüsse für die barrierefreie Ausstattung eines Kraftfahrzeuges und für besondere Hilfsmittel für Menschen mit Einschränkungen des Bewegungsapparates**

Bisher wurden die Anschaffung von Behinderten(kraft)fahrzeugen (z.B. Elektro-Rollstühle) und die behindertengerechte Adaptierung und Ausstattung von Kraftfahrzeugen auch durch Zuschüsse des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds unterstützt.

In diesem Zusammenhang möchte der ÖZIV Tirol auch noch einmal darauf hinweisen, dass durch die **Auflösung des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds zum 01.07.2017** wichtige finanzielle Förderungen für Menschen mit Behinderungen nun zwar zum größten Teil vom Amt der Tiroler Landesregierung „Unterstützung für Kriegsopfer und Menschen mit Behinderungen“ geleistet werden. Da jedoch Zuschüsse für die barrierefreie Ausstattung eines Kraftfahrzeuges und für besondere Hilfsmittel für Menschen mit Einschränkungen des Bewegungsapparates (insbesondere



Behinderten(kraft)fahrzeuge) nur mehr im Rahmen der Behindertenhilfe gewährt werden, konnten wir in diesem Zusammenhang aufzeigen, **dass es in bestimmten Fällen nun zu einer wesentlichen Reduzierung von Zuschüssen kommen kann!**

Dementsprechende Berechnungen und Stellungnahmen wurden der Abteilung Soziales durch den ÖZIV Tirol vorgelegt.

**Hier gilt es im Rahmen von zukünftigen Richtlinien-Erstellungen bzw. – Adaptierungen gute Gesamtlösungen zu finden, um gerade auch Menschen mit Behinderungen und niedrigem Einkommen weiter ausreichend in ihrer Selbstständigkeit zu fördern.**

### **§ 23 Abs. 10,12 und § 24 Abs. 3,4 – Festlegung verbleibender Mindestbeträge des Pflegegeldes**

**Der in § 23 Abs. 10 und § 24 Abs. 3 genannte verbleibende Mindestbetrag von 10% des Pflegegeldes der Stufe 3 muss in jedem Fall als zu niedrig angesehen werden und sollte zumindest auf 20% erhöht werden!**

Frei verfügbares Einkommen ist eine wichtige Grundlage zur Ausübung eigener sozialer Interessen und damit der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Die Regelungen nach § 23 Abs. 12 und § 24 Abs. 4 für eine mögliche Festlegung höherer verbleibender Mindestbeträge des Pflegegeldes sollten sich eindeutig und nachvollziehbar an diesen Zielsetzungen orientieren!

### **§ 26 Sachliche und örtliche Zuständigkeit – Unterschiedliche Leistungszuordnung in der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung**

Um Menschen mit Behinderungen einen ausreichenden Rechtsschutz zu gewährleisten – insbesondere die Möglichkeit eines außergerichtlichen Einspruchs gegen einen negativen Bescheid zu einem Leistungsantrag – **sollte grundsätzlich über alle Leistungen und Zuschüsse des Teilhabegesetzes im Rahmen der Hoheitsverwaltung entschieden werden!**

### **§ 48 NutzerInnenvertretung, Angehörigenvertretung**

**Zur Ausgestaltung der im Gesetzesentwurf definierten NutzerInnenvertretung sehen wir konkret folgende Punkte kritisch:**

- ♦ die in Abs. 1 lit d. definierte Aufgabe „als Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen“ ist sehr weit gefasst und kann im Rahmen einer möglichen, notwendigen Beratungstätigkeit bei gleichzeitig ehrenamtlicher Tätigkeit schnell zu Überlastungssituationen führen
- ♦ die im § 48 Abs. 3 definierte Einschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts nur für Leistungsbezieherinnen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz der letzten vier Jahre,

schließt sehr viele Menschen mit Behinderungen in Tirol aus und kann von diesen als diskriminierend gesehen werden

- ◆ die im § 48 Abs. 8 angeführte Zusammenarbeit mit Angehörigenvertretungen soll von einer Kann- in eine Muss-Bestimmung umdefiniert werden
- ◆ ähnlich wie in § 48 Abs. 8 sollte auch die Zusammenarbeit mit bestehenden Interessensvertretungen (Selbstvertretungsorganisationen) von Menschen mit Behinderungen normiert werden, damit nicht eine sehr große Anzahl von bereits in bestehenden Interessensvertretungen organisierten Menschen mit Behinderungen von wichtigen Entscheidungsprozessen des Landes ausgeschlossen wird!
- ◆ Die Mitgliedschaft in der NutzerInnenvertretung als reines Ehrenamt ist kritisch zu sehen im Hinblick auf die umfangreichen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche.

### **§ 47 Behindertenbeirat**

Die im § 47 Abs. 2 neue festgelegte Zusammensetzung des bewährten Behindertenbeirates mit Vertretern von Menschen mit Behinderungen ausschließlich aus Reihen der NutzerInnenvertretung sehen wir sehr skeptisch auf Grund der schon oben beschriebenen möglichen Überlastung aus definierten Aufgaben und Strukturen der NutzerInnenvertretung.

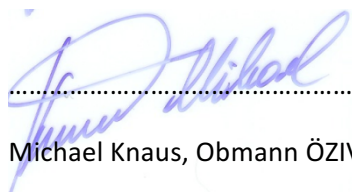
**Es ist auch Tatsache, dass bestehende, anerkannte Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen (Selbstvertretungsorganisationen) in Tirol über ein jahrzehntelang aufgebautes, spezifisches Know-how zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit dem Thema Behinderung verfügen und beratend in den Tiroler Behindertenbeirat eingebracht haben.**

Wir finden es schade und nicht nachvollziehbar, warum das Land Tirol auf diese bereits bestehenden Ressourcen in Zukunft völlig verzichten will! Auch weil dadurch zusätzlich der Partizipation jener vielen Menschen mit Behinderungen entsprochen wird, die sich durch die bestehenden und bisher beteiligten Interessensvertretungen vertreten fühlen.

**Der ÖZIV Tirol empfiehlt daher auch in Zukunft zumindest zwei Vertreterinnen von anerkannten Selbstvertretungsorganisationen in den Behindertenbeirat zu bestellen!  
Dadurch wäre auch ein ausgeglichenes Verhältnis von Mitgliedern mit und ohne Behinderung sichergestellt.**

Mit freundlichen Grüßen

Für den ÖZIV Landesverband Tirol:

  
.....  
Michael Knaus, Obmann ÖZIV Tirol